

Hinweise zu Entschuldigungen und Beurlaubungen für Berufsschüler*innen (Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte)

Bitte beachten Sie die folgenden Hinweise, um unentschuldigte Fehlzeiten zu vermeiden:

1. **Die/Der Auszubildende entschuldigt sich**, der Ausbildungsbetrieb nimmt Kenntnis und die Klassenleitung entscheidet über die Anerkennung einer Entschuldigung.
2. Entschuldigungen sind spätestens am 4. Berufsschultag nach dem 1. Fehltag der Klassenleitung schriftlich oder digital vorzulegen.

Wer länger als 3 Berufsschultage die Schule versäumt, muss spätestens am 4. Berufsschultag eine Kopie der ärztlichen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorlegen.

Eine Kenntnisnahme des Ausbildungsbetriebes (siehe dazu Punkt 3.), die zu diesem Zeitpunkt noch fehlt, muss dann bis zum nächsten Schultag nachgereicht werden. Wichtig ist die fristgerechte Vorlage der Entschuldigung in der Schule.

3. Jede Entschuldigung muss dem Ausbildungsbetrieb zur Kenntnis vorgelegt werden und von ihm gegengezeichnet werden.
4. Bei begründeten Zweifeln an einem Fernbleiben aus gesundheitlichen Gründen kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen.

Dies gilt **immer** für terminierte **Klassenarbeiten**.

5. Die Klassenarbeiten, die in den Stunden geschrieben wurden, in denen der/die Schüler*in unentschuldig fehlte, werden mit der Note 6 bewertet.
6. Eine versäumte Klassenarbeit ist am nächstmöglichen Schultag nachzuschreiben, sofern für das Schulversäumnis eine fristgerechte Entschuldigung vorgelegt wurde.
7. Telefonische Entschuldigungen werden nicht bearbeitet.
8. Verspätungen können grundsätzlich nicht entschuldigt werden.
9. Arztbesuche sollten nicht während der Unterrichtszeit erfolgen.
10. Bei bereits bekannten und nicht verschiebbaren privaten oder betrieblichen Terminen ist **rechtzeitig (in der Regel 2 Wochen) vorab schriftlich** ein Antrag auf Beurlaubung zu stellen und zu **begründen**, der Grund ist nachzuweisen. Wird der Antrag nicht gestellt, so gelten diese Fehltage als unentschuldig, und zwar auch dann, wenn der/die Ausbilder*in die Beurlaubung genehmigt hat.
11. Beurlaubungen aus betrieblichen Gründen sind nur in ganz engen Grenzen möglich, da der Ausbilder/die Ausbilderin den Auszubildenden nach den Vorschriften des BBiG und des JArbSchG für die Teilnahme am Berufsschulunterricht freizustellen hat.